Protokoll der 155. Sitzung der Katalog-AG

am 26.09. 2000 in der WLB Stuttgart

Teilnehmer:

Frau Bussian	UB Mannheim
Frau Flammersfeld	UB Konstanz
Herr Geith	UB Saarbrücken
Frau Hermanutz	BSZ Stuttgart, Autorenredaktion
Frau Horny	BSZ Konstanz, Verbundzentrale
Frau Kunz	SLUB Dresden
Frau Münnich	UB Heidelberg
Frau Payer	HBI Stuttgart (Vorsitz)
Frau Scheer	UB Stuttgart-Hohenheim
Frau Schröter	UB Leipzig
Frau Tronich	BSZ Konstanz, Verbundzentrale
Herr Wolf	BSZ Konstanz, Verbundzentrale

Entschuldigt:

Frau Hoffmann	WLB Stuttgart

Gäste zu Top 1:

Frau Eipper	UB Stuttgart
Frau Fiand	UB Tübingen
Frau Kellmeyer	UB Tübingen

TOP 1 OPUS und Dublin Core
*** OPUS ***
*** Dublin Core ***
*** Metadaten ***

Herr Wolf skizziert kurz die Entwicklung der DC-Initiative und den Arbeitsablauf der OPUS-Daten:
Der Autor einer Publikation, die in OPUS nachgewiesen werden soll, erfaßt die Meta-Daten mit Hilfe eines Erfassungsformulars, das auf Dublin Core beruht. Der OPUS-Beauftragte der jeweiligen Bibliothek überprüft die Daten, bevor sie an das BSZ weitergeleitet werden. Parallel zum Nachweis in OPUS werden die Daten nach einer Datenumsetzung in die SWB-Datenbank geladen. Dabei wird automatisch ein Lokalsatz der liefernden Bibliothek eingespielt. Die Daten sind in Kategorie adr mit „BKZ/OPUS“ gekennzeichnet.

Die durch die OPUS-Prozedur im SWB eingespielten Daten werden von der liefernden Bibliothek hochkatalogisiert. Die Katalog-AG bespricht die bei der Datenumsetzung in den SWB aufgetretenen Fragen und klärt, in welchem Umfang dieses Hochkatalogisieren geleistet werden muß.

Folgende Punkte werden festgehalten:
- Schlagwörter:
Die beim Einspielen der OPUS-Daten über Kategorie 618 erstellten interimistischen Schlagwörter werden vom BSZ überprüft und ggf. korrigiert bzw. gelöscht, nachdem die Titel an die korrekten Schlagwörter umgehängt wurden. Diese Überprüfung im BSZ erfolgt möglichst bald nach Einspielen der OPUS-Daten.

Ausgenommen von diesen Korrekturen sind fehlerhafte Beschlagwortungen, bei denen der Titel an ein schon bestehendes Schlagwort gehängt wird (z.B. sollte der Titel mit dem Formschlagwort „f.Bibliographie“ beschlagwortet werden, wird aber fälschlicherweise an das ebenfalls bestehende Sachschlagwort „s.Bibliographie“ gehängt). Da hier kein falscher Schlagwortsatz erzeugt wird, kann das BSZ diese Korrekturen nicht durchführen. Sie sollten von den jeweiligen Bibliotheken selbst korrigiert werden.

- Spezifische Materialbenennung:
Im Vorgriff auf die von der KfR schon verabschiedete Änderung von RAK-NBM §NBM 3a, Anm. 2 letzter Satz „Bei Ziffer 6 gilt „Spiel“, bei Ziffer 8 „*Online-Ressource*“ als spezifische Materialbenennung.“ beschließt die Katalog-AG, beim Einspielen der OPUS-Daten in Kategorie 433 die spezifische Materialbenennung „Online-Ressource“ statt bisher „Computerdatei“ zu setzen.

- Hauptsachtitel und Zusatz zum Hauptsachtitel:
In dem OPUS-Erfassungsformular werden der Hauptsachtitel und die Zusätze zum Hauptsachtitel in einem Feld erfaßt. Bei der Datenumsetzung in das SWB-Format soll versucht werden, die mit den Deskriptionszeichen „_:_“ getrennten Zusätze in das Feld 335 zu schreiben. Werden zur Trennung von Zusatz und HST andere Zeichen gesetzt wird empfohlen, die

Zusätze manuell beim Hochkatalogisieren zu korrigieren. Das BSZ wird prüfen, ob diese Trennung auf verschiedene Kategorien möglich ist.
[Anm. des BSZ zum aktuellen Stand: Die Trennung anhand der Deskriptionszeichen wurde realisiert.]

- Vergabe eines Ortes:
Dublin Core verlangt keinen Erscheinungsort, weil es diesen bei elektronischen Ressourcen nicht gibt. Evtl. auftretende Orte von Servern, auf denen die Daten liegen, können sich ändern. Da die BIS-Datenbank die Kategorie 410 als Pflichtkategorie verlangt, wird beim Einspielen der OPUS-Daten aber in Kategorie 410 automatisch der Text „[S.l.]“ gesetzt, um die sonst auftretende Fehlermeldung zu unterdrücken. Im BSZ wird geprüft, ob man beim Einspielen der „reinen“ Hochschulschriften auf diesen Eintrag verzichten kann, da das Abrufzeichen „hs“ in 574 diese Fehlermeldung unterdrückt.
[Anm. des BSZ zu aktuellen Stand: Der Eintrag von „[S.l.]“ bei Hochschulschriften wird unterdrückt.]

- Angabe der URL:
Die lokale URL des Volltextes wird von jetzt an im Lokalsatz in Kategorie u11 abgelegt und nicht mehr wie bisher in Kategorie 501 umgesetzt. Nach dem Hochkatalogisieren wird vom BSZ in der Titeldatei in Kategorie url die URL, die über den Frontdoor des BSZ-Servers führt, eingetragen (s. dazu auch Top 3.1)
Die bisher in der Kategorie 501 eingespielten lokalen URLs müssen im Bedarfsfall von den betroffenen Bibliotheken bzw. dem BSZ manuell nach Kategorie u11 überführt werden.

Außerdem ist zu beachten: Die URLs von OPUS-Dokumenten enthalten bestimmte Zeichen (z.B. Unterstriche) nicht. Damit ist die Anwählbarkeit der elektronischen Volltexte in den nachgeordneten Systemen gewährleistet.

Das BSZ wird ein Arbeitspapier erarbeiten, in dem die einzelnen Schritte, die beim Hochkatalogisieren der OPUS-Daten zu beachten sind, beschrieben werden. Dieses Papier erscheint als Anhang zu den Merkblättern, Teil II.

Top 2 Stellungnahme der Katalog-AG zu den Arbeitergebnissen der AG Codes * AG Codes *

Im Bibliotheksdienst Heft 7/8 2000 wurde darauf hingewiesen, daß die Arbeitsgruppe Codes der Konferenz für Regelwerksfragen ihre Arbeit abgeschlossen hat. Die Arbeitsergebnisse wurden auf dem FTP-Server Der Deutschen Bibliothek unter der Adresse: „ftp://ftp.ddb.de/pub/ag-codes“ veröffentlicht. Die Katalog-AG bespricht diese Arbeitsergebnisse, um für die Seite der Formalerschließung eine Stellungnahme zu diesem Bereich zu erstellen.

Der Schwerpunkt der Diskussion liegt auf den formulierten Regelwerkstexten in den §C01 - §C13

Zu §C01:
In dem Code-Papier ist der Begriff „Code“ nicht eindeutig definiert. So ist in §C01 Code definiert als „verschlüsselte Angaben über Erscheinungsform, Medientyp...“, im weiteren Text wird aber „Code“ immer mit Text in Vollform benutzt, d.h. es liegt keine Verschlüsselung vor. Dies führt u.U. zu Mißverständnissen. Es sollte in dem Papier eindeutig zwischen „Codes“ und „zu codierenden Begriffen“ unterschieden werden.

Die Katalog-AG begrüßt, daß für die einzelnen zu codierenden Begriffe keine verbindlichen Codes (=Schlüssel) festgelegt wurden. Diese sollten je nach technischen Möglichkeiten umgesetzt werden. Im SWB könnte man – als einfache Variante – die vorgestellten zu codierenden Begriffe durch Abrufzeichen in 575 oder 574 wiedergeben.

Die Katalog-AG lehnt die in §C01,3, 5 und 6 festgelegten technischen Forderungen ab. Diese sollten nicht Bestandteil eines Regelwerkes sein. Anforderungen an die Recherchemöglichkeiten, die ein OPAC bieten sollte, können nicht in einem Regelwerk zur Katalogisierung festgeschrieben werden.

Zu §C02:
Die Katalog-AG schlägt vor, die Codes für die Begriffe „Lieferungswerk“, „Loseblattausgabe“ und „Sonderdruck“ ebenfalls obligatorisch zu vergeben. Eine Kombination aller Begriffe miteinander sollte möglich sein.

Zu §C03:
Es wird bedauert, daß eine Unterscheidung zwischen „Medientyp“ und „Dokumenttyp“ aufrecht erhalten wurde. Die Grenze ist nicht immer eindeutig zu ziehen.

Problematisch angesehen wird der in §C03,2 geforderte Code für den Medientyp „Nachlass“. „Nachlass“ wird nicht als eindeutige Kennzeichnung der „physischen Form des Dokuments und die Art des Datenträgers“ angesehen, da ein Nachlass aus vielen verschieden Materialien bestehen kann.

Dieselben Probleme werden beim Begriff „Handschrift“ unter der Rubrik „Medientyp“ gesehen.

Bei §C03,4 fehlt eine Festlegung, wie viele allgemeine Materialbenennungen vergeben werden können. (Derzeit ist in RAK-NBM § 131a Anm. geregelt, daß von zwei Materialbenennungen diejenige angegeben wird, welche die Speicherform bezeichnet.)

Zu §C04 – §C09:
Die Katalog-AG begrüßt die Begriffe, die hier als obligatorische Codes vergeben werden sollen. Es werden Probleme darin gesehen, daß die in diesen Paragraphen getroffenen Definitionen nicht mit den derzeitigen Definitionen in RAK-WB übereinstimmen. In diesem Bereich wird das größte Problem bei den vorgeschlagenen Code-Listen gesehen. Eine Einführung der Codes ohne gleichzeitige Anpassung der RAK-WB in diesen Bereichen (z.B. Definition von Kongreß, Ausstellung, Festschrift usw.) würde zu großen Probleme führen und wird deshalb von der Katalog-AG abgelehnt. Die in dem Code-Papier vorgeschlagenen Ände-

rungen sollten möglichst bald im Regelwerk für die Formalerschließung nachvollzogen werden.

Die Mitglieder der AG Sacherschließung werden sich über E-Mail über das Code-Papier äußern. Anschließend wird das BSZ eine gemeinsame Stellungnahme zu diesem Komplex erstellen.

TOP 3 Anfragen der Teilnehmer und des BSZ von allgemeinem Interesse

3.1 Freigabe der Kategorien für die lokalen URL
*** u11 ***

Herr Wolf teilt mit, daß die Kategorien u11 – u33 im Lokalsatz ab sofort freigegeben werden. Die Kategorien werden belegt mit
- der lokalen URL des Objekts (u11, u21, u31)
- der URL auf eine evtl. vorhandene Readme-Datei (u12, u22, u32)
- einer URL für lokalen Bedarf (u13, u23, u33).

Gleichzeitig zur Belegung einer lokalen URL muß über die Verbundzentrale eine URL im Titelsatz vergeben werden. Die eingespielten Meldeverfahren für Metadatenkonversion und E-Journals behalten ihre Gültigkeit.

3.2 Spezifische Materialbenennung
*** 433 ***
*** Elektronische Ressource / Spezifische Materialbenennung ***

Wie unter Top 1 ausgeführt hat die KfR auf Vorschlag der Ad-hoc-AG zur Erschließung von elektronischen Ressourcen beschlossen, die Anmerkung 2 zu RAK-NBM § 3a zu ändern. Im Vorgriff auf die Veröffentlichung der RAK-NBM-Austauschblätter, beschließt die Katalog-AG, bei Elektronischen Ressourcen im Fernzugriff ab sofort die spezifische Materialbenennung „Online-Ressource“ zu vergeben.
[Anm. des BSZ: Die Austauschseiten mit den Korrekturen zu RAK-NBM sollen vom EDBI erstellt werden.]

3.3 Fragelisten zur Katalogisierung von digitalisierten Medien

Bei der Katalogisierung von Elektronischen Ressourcen und digitalisierten Texten treten in der Praxis zahlreiche Probleme auf. Frau Flammersfeld wird einen entsprechenden Fragenkatalog erstellen, der von den anderen Teilnehmern der Katalog-AG ergänzt wird. Diese Fragen sollen auf einer der nächsten Sitzungen geklärt werden. Auf Grundlage dieses Fragenkatalogs soll ein Arbeitspapier erstellt werden.

3.4 Englische Komposita
*** Englische Komposita ***

Nach RAK-WB § 204,3 Anm. 4 wird im Englischen ein vorhandener Bindestrich im allgemeinen bei der Ansetzung weggelassen. Die Katalog-AG weist darauf hin, daß in diesem Fall die vorliegende Form mit dem Bindestrich in Kategorie sti abgelegt werden sollte.

3.5 Hochkatalogisieren von Erwerbungsaufnahmen
*** I-Niveau ***
*** K-Niveau ***
*** Korrekturrecht ***
*** Scheinkorrektur ***

Die Katalog-AG erinnert an das festgelegte Verfahren bei der Nutzung von Titelaufnahmen im I-Niveau (s. E-Mail des BSZ an SWB-Forum vom 24.07.00):

a) hat eine Bibliothek mit K-Niveau ein Buch vorliegen, zu dem bereits im SWB ein interimistischer Titelsatz existiert (Erwerbungsaufnahme einer anderen Bibliothek oder Aufnahme einer Bibliothek mit I-Niveau), muß sie die Titelaufnahme nutzen, ggf. korrigieren sowie ins K-Niveau setzen, indem sie eine "Scheinkorrektur" (z.B. k320 ..) durchführt, falls sie nicht ohnehin eine Kategorie wie 320, 412 oder 425 korrigieren bzw. einfügen muß.

b) jede Bibliothek mit K-Niveau korrigiert ggf. und setzt ihre eigenen interimistischen Erwerbungsaufnahmen über eine Korrektur in Kategorie "niv" ins K-Niveau. Eine Scheinkorrektur in 320 o.ä. ist in diesem Fall wirkungslos.

c) hat eine Bibliothek mit I-Niveau das Buch zu einer interimistischen Erwerbungsaufnahme vorliegen, korrigiert sie die Aufnahme und führt wie oben beschrieben eine Scheinkorrektur aus. Sie erhält damit automatisch das BKZ.

Wichtig ist es für ALLE Teilnehmer, daß sie bei Nutzung einer Erwerbungsaufnahme eine Scheinkorrektur an einer Kategorie, die dem Korrekturrecht unterliegt, durchführen, um so das BKZ "zu bekommen". Dies gilt auch für die Bibliotheken, die standardmäßig im I-Niveau arbeiten.

3.6 Indikatorentausch

Die Katalog-AG wiederholt ihre Aussage, daß Korrekturwünsche, die lediglich einen Austausch von Indikatoren bewirken, nicht zulässig sind. Eine zusätzliche Nebeneintragung kann durch die Kategorien 370/380 erzeugt werden.

3.7 Hauptsachtitel bei Kongressen

Die Frage der Abgrenzung des Hauptsachtitels bei Kongreßschriften ist nicht abschließend geklärt. Dies sollte auf einer der nächsten Sitzungen der Katalog-AG bearbeitet werden.

3.8 GKD-Anfragen

Im BSZ Konstanz ist ab sofort Frau Feuerstein die Ansprechpartnerin für die GKD. Frau Feuerstein ist telefonisch zu erreichen unter 07531 / 88-4177 oder per E-Mail: „annabel.feuerstein@bsz-bw.de“.

Silke Horny Konstanz, 6.11.2000